

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 256

Diez, Dienstag den 2. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Regelung der Kartoffelpreise.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Preisgebieten getrennt, für Kartoffeln Höchstpreise festzusetzen, die beim Verkauf im Großhandel durch den Kartoffelerzeuger nicht überschritten werden dürfen.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirke erzeugten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transportes bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise werden von einem Sachverständigenausschusse, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, nachgeprüft.

§ 2.

Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den gemäß §§ 1 und 2 für den Verkauf und den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel festgesetzten Preisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung des Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kartoffeln unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der nach §§ 2, 3 festgesetzten Grenzen halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnorte des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 4) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Die Befugnisse aus § 2 und § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erleiden jedoch gegenüber den Kartoffelerzeugern folgende Einschränkungen:

- 1) Die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist nur zulässig gegenüber Kartoffelerzeugern mit mehr als ein Hektar Kartoffelanbaufläche.

in der Ausführung der Bestimmungen und die Beförderung zum Verlaufe darf höchstens über zwanzig vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat. Der Anordnung, durch die enteignet wird, hat eine Aufforderung an den Besitzer voranzugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Aussonderung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der Anlieferung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landwirtes bis zum nächsten Güterbahnhofe.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als fünfhundert Kilogramm zum Gegenstand hat.

§ 10.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er ist befugt, über ausländische Kartoffeln besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 11.

Wer den nach § 10 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Vom 28. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt:

I.

Der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel beträgt für die Tonne in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 55 Mark,

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Dörlitz a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calbörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg u. Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Unhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L. 57 Mark, in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaum-

burg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Amt Wustenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calbörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg 59 Mark,

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 61 Mark.

II.

Der Kleinhandelshöchstpreis darf den Erzeugerhöchstpreis desjenigen Preisgebiets, in welches die Kartoffeln zum Verbräuche geschafft werden, um nicht mehr als insgesamt eine Mark 30 Pfennig für 50 Kilogramm übersteigen.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) Im § 6 Satz 2 werden die Worte „zu den Grundpreisen (§ 10) bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zuzüglich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2)“ gestrichen.
- 2) Im § 7 Abs. 1 Zeile 2 werden die Worte „10 Hektar“ ersetzt durch „1 Hektar“. Hinter Abs. 1 ist folgender Absatz einzufügen:
„Auf die hiernach zur Verfügung zu haltenden Mengen sind diejenigen Kartoffeln anzurechnen, die der Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat.“
- 3) Die §§ 8, 10, 11, 12, 13, 16 werden gestrichen.
- 4) Im § 9 sind die Worte „dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden“ zu streichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung.

Zur Behebung von Zweifel bringe ich hiermit im Anschluß an meine, die Festsetzung von Butterhöchstpreisen im Unterlahnkreise betreffende Bekanntmachung vom 20. ds. Mts. zur öffentlichen Kenntnis, daß als Süßrahmbutter nur solche Butter gilt, die aus süßem Rahm in Molkereien hergestellt wird. Alle übrige Butter, mit Ausnahme von Kunstbutter, gilt als Landbutter.

Dies, den 30. Oktober 1915.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 **) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. R. N. U. meldspflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt**):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlussleitungen von Schaltanlagen,
 - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
 - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbuchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Braunkessel;
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. R. N. U. beschlagnahmt sind;
7. alle Wajch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

Von der Verordnung betroffene Personen usw.
Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.

- b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.
- c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. R. N. U. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5.

Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. R. N. U. betr. „Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vorgeschriebene Meldung versäumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldebchein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkt ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, einzusenden.

§ 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Coblenz, den 2. November 1915.

**R. Preuss. Kommandantur von Coblenz
und Ehrenbreitstein.**

An die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 20. Oktober 1915 J. Nr. 2378 G, Kreisblatt Nr. 255 werden Sie ersucht, das Ihnen von den Herren Bürgermeister Ihres Bezirks zugehende Veranlagungsmaterial für das Steuerjahr 1916 gehörig zu prüfen und dann nach Artikel 77 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 die Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen ordnungsmäßig zur gemeinsamen Sitzung zu berufen.

Mitglieder oder Stellvertreter, die zum ersten Male an den Kommissionssitzungen teilnehmen, haben das im Artikel 77 Abs. 4. a. a. O. angeführte Gelübde abzulegen. In welcher Weise dieser Akt vollzogen wurde, muß aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich sein.

Wegen der Geschäftsleitung verweise ich auf Artikel 75 bis 77 der A.-A.

Die Kommissionen haben mit der Voreinschätzung der Staats-Einkommensteuer zu beginnen. Erst wenn sämtliche Kartenblätter nachgeprüft und mit den Vorschlägen versehen sind, hat die Voreinschätzung der Gemeinde-Einkommensteuer zu erfolgen.

Der Prüfung des Materials ist die größte Sorgfalt zuzuwenden. In den Sitzungsprotokollen ist ersichtlich zu machen, welche Schätzungsnormen für jede Ortschaft des Bezirks als Reineinkommen angenommen worden sind.

Ich verweise hierbei ausdrücklich auf meine Rundverfügung vom 27. September 1910, die genau zu beachten ist.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen, sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 25 angegebenen Grundsätze und die Bestimmungen in den Artikeln 46 bis 49 zu beachten. Die Normalsätze, welche bei den einzelnen Landwirten zwecks Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens angewendet werden, sind in Spalte 23 unter „d“, und zwar mit roter Tinte, aufzunehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß das Einkommen der Arbeitnehmer genau festzustellen ist, haben Sie dafür zu sorgen, daß diesen Feststellungen entsprechend auch die übrigen Steuerpflichtigen eingeschätzt werden.

Ferner ist darauf zu achten, daß alle Einträge in der Gemeindesteuerliste und in den Kartenblättern, die nach ihrer Höhe feststellbar sind, auch durch die Bürgermeister tatsächlich festgestellt worden sind. Die Feststellungen müssen den Veranlagungs-Vorarbeiten bei der Einsendung an mich beigelegt werden.

Wesentliche Veränderungen des vorgeschlagenen Steuerjahres gegen das Vorjahr oder gegen den Vorschlag der Herren Bürgermeister sind in der Spalte „Bemerkungen“ kurz mit blauer Tinte zu erläutern.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Kommission auch bezüglich der Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 3000 Mark die Einträge der Kartenblätter, soweit sie sich auf die Einkommensteuer-Veranlagung beziehen, zu prüfen und eventl. (mit blauer Tinte) zu berichtigen hat.

Ein Vorschlag über den Einkommensteuerjah für die Steuerpflichtigen über 3000 Mark Einkommen ist jedoch nicht zu machen.

Stellt sich bei der Sitzung heraus, daß Steuerpflichtige, welche seither mit einem Einkommen von unter 3000 Mark veranlagt waren, ein 3000 Mark übersteigendes Einkommen haben, so sind diese Personen unter Angabe der Nummer der Steuerliste im Sitzungsprotokoll namentlich aufzuführen.

Diesenigen Personen, die von hier aus besonders zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden sollen, sind in dem Sitzungsprotokoll unter Angabe des Grundes ebenfalls namentlich aufzuführen. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind stets die Steuerpflichtigen vorzuschlagen, deren Einkommensverhältnisse der Voreinschätzungskommission unklar sind.

Nach geschehener Voreinschätzung ist das Personenverzeichnis in den Spalten 4 bis 12a seitenweise aufzurechnen, die einzelnen Seiten sind in einer besonderen Wiederholung zusammenzustellen.

den Osten aus Materialisten übernommen worden, erlangen mit blauer, die Eintragungen der Steuerjah jedoch mit schwarzer Tinte.

In den Sitzungsprotokollen ist anzuführen:

1. ob die Einnahmen nach den Bestimmungen des Gesetzes festgestellt worden sind,
2. ob die rechnerische Richtigkeit der Eintragungen in die Kartenblätter nach der Voreinschätzung nochmals nachgeprüft worden ist.

Die sämtlichen Veranlagungsarbeiten sind nach beendeter Sitzung bzw. nach Fertigstellung sofort an mich einzusenden.

Die Termine für die Sitzungen der Voreinschätzungs-Kommissionen sind der Zweckmäßigkeit halber wieder von hier aus festgesetzt worden. Für die einzelnen Bezirke sind folgende Termine vorgesehen:

Diez 21. Dezember, Freudenitz 20. November, Niederneisen 27. November, Hahnstätten 29. November, Muderhausen 22. November, Giershausen 19. November, Heistenbach 25. November, Dörnberg 20. November, Scheidt 22. November, Schaumburg 20. November, Wasenbach 22. November, Bremberg 20. November, Singhofen 29. November, Schweighausen 22. November, Bergnassau-Scheuern 25. November, Ems 22. Dezember, Kemmenau 23. November, Nassau 21. Dezember, Obernhof 24. November, Kagenelobogen 26. November, Kördorf 22. November, Berghausen 25. Oktober, Berndroth 24. November.

Die Termine sind so bestimmt, daß sie von Ihnen eingehalten werden können.

Sämtliche Sitzungen haben vormittags 9 Uhr zu beginnen.

Wegen der den Vorsitzenden und Mitgliedern vereinigter Voreinschätzungs-Bezirke zustehenden Vergütungen verweise ich auf meine Verfügung vom 10. Oktober 1906, Nr. 4942, G, Kreisblatt Nr. 240. Die Formulare zu den Forderungs-Nachweisen gehen Ihnen heute ohne Anschreiben zu. Wegen Ausfüllung der Formulare verweise ich auf meine Verfügung vom 5. November 1906, Kreisblatt Nr. 263, und bemerke ausdrücklich, daß in die Forderungsnachweise an erster Stelle der Vorsitzende, alsdann die ernannten Mitglieder und dann die gemählten Mitglieder eingetragen sind. Dies ist in vielen Fällen bisher nicht beachtet worden. Die ordnungsmäßig aufgestellten Forderungs-Nachweise sind dem an mich einzureichenden Veranlagungs-Material beizufügen.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
J. A.: Markloff.**

I. 8898.

Diez, den 29. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Verkauf von Petroleum.

Die Lieferung von Petroleum an die Zivilbevölkerung ist im hiesigen Kreise dem Handel überlassen. Zur ordnungsmäßigen Durchführung der Petroleumverteilung ist indessen die wirksame Mithilfe der Ortspolizeibehörden unerlässlich. Es ist mit aller Strenge bei den Verkäufen von Petroleum darauf zu achten, daß die Höchstpreisverordnung vom 8. Juli d. Js. auf das genaueste eingehalten wird. Insbesondere dürfen Kaufleute die Abgabe von Petroleum nicht an den Verkauf anderer Waren knüpfen. Auch müssen diese Petroleum an die Nichtkundschaft abgeben. Bei Nichtbeachtung dieses haben Sie sofort Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Ich ersuche die in Frage kommenden Kaufleute hierauf besonders aufmerksam zu machen. Damit eine gleichmäßige Verteilung des Petroleums gewährleistet wird, darf Petroleum nur in mäßigen Mengen abgegeben werden. Die gleichmäßige Verteilung des Petroleums wollen Sie überwachen.

Der Königl. Landrat.

J. B.
Zimmermann.